STATUTEN
VON ENERGIA SAMEDAN

selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Samedan
mit Sitz in Samedan

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsnatur

Energia Samedan ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Samedan mit Sitz in Samedan.

Energia Samedan ist im Handelsregister eingetragen.

Energia Samedan besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung nach den Vorgaben der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf Art. 5 der Verfassung der Gemeinde Samedan und das Gemeindegesetz über die Energia Samedan sowie die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton Graubünden.

Art. 3

Zweck

Der Zweck des Elektrizitätswerkes richtet sich nach Art. 2 des Gesetzes über Energia Samedan.

Art. 4

Gründung

Die Gründung von Energia Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgt durch Annahme der vorliegenden Statuten durch die Gemeindeversammlung Samedan.

II. Aufgaben von Energia Samedan

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben von Energia Samedan richten sich nach Art. 3 des Gesetzes über Energia Samedan.

III. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe von Energia Samedan sind:

1. Verwaltungsrat
2. Kontrollorgan

Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeinde.

1. Verwaltungsrat

Wahl und Zusammensetzung

Art. 7

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wovon keines dem Gemeindevorstand angehören darf.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeindevorstand Samedan gewählt.

Amtsdauer

Art. 8

Der Verwaltungsrat wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der erste Verwaltungsrat wird bis zum Ablauf der Amtsperiode 2021-2024 des Gemeindevorstandes gewählt.

Organisation des Verwaltungsrates

Art. 9

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Organisation von Energia Samedan ein Organisationsreglement.

Art. 10

Befugnisse

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Zweckes, der Bewältigung der Aufgaben gemäss Art. 3 des Gesetzes über Energia Samedan sowie gegebenenfalls zur Erfüllung der Leistungsaufträge erforderlich sind und nicht durch Gesetz oder Statuten oder durch den Verwaltungsrat selber an eine anderwärtige Stelle übertragen worden sind. Dem Verwaltungsrat obliegt der Oberleitung von Energia Samedan.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug.

Im Einzelnen ist der Verwaltungsrat insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen, Reglementen aller Art im Rahmen seiner Aufgaben;
2. Festlegung der Gesamtorganisation, insbesondere des technischen und kaufmännischen Betriebes;
3. Festlegung der Unternehmungsziele und Unternehmungsstrategie (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes über die Energia Samedan;

4. Veräusserung oder Verpfändung von Unternehmensteilen oder Beteiligungen. Wesentliche Unternehmensteile, wie

Verteilnetz (für elektrische Energie, für thermische Energie) oder Kommunikationsnetz, Kraftwerke, Trafostationen etc. dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung veräussert oder verpfändet werden;

5. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung mit Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Bericht zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
6. Erarbeitung des jährlichen Budgets (inkl. Investitionsbudget sowie der Finanzplanung);
7. Kauf von Beteiligungen und Grundstücken;
8. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
9. Abschluss von Verträgen mit anderen Netzbetreibern und Energielieferanten;
10. Sofern Leistungsaufträge mit der Gemeinde bestehen sind diese jährlich durch den Verwaltungsrat zu überprüfen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand anzupassen;
11. Festlegung der Tarife, Gebühren und Preise gemäss Gesetz für Energia Samedan;
12. Zeitgerechter Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der Verteilnetze und der Produktionsanlagen;
13. Entscheid über Prüfung von weiteren Produktionsanlagen und Entscheid über deren Realisierung.

Überdies beschliesst der Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von Energia Samedan, welche nicht durch

Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Protokollierung

Der Verwaltungsrat wird mindestens 5 Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Der Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Weitere Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement oder in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Art. 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden wie folgt entschädigt:

Präsident:	CHF 16'000.00/Jahr
Vizepräsident:	CHF 10'000.00/Jahr
Mitglieder des Verwaltungsrates:	CHF 8'000.00/Jahr

In diesen Pauschalentschädigungen sind die Sitzungsgelder enthalten. Die ausgewiesenen Spesen werden gemäss der entsprechenden Regelung für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung vergütet.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes einzelnen Mitgliedern aufgrund deren beruflichen Qualifikation besondere Aufgaben zuweisen und deren Entschädigung regeln.

2. Kontrollorgan

Revisionsstelle

Art. 13

Energia Samedan ist von einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes im Rahmen einer ordentlichen Revision gemäss Art. 728 ff OR zu prüfen.

Der Revisor wird alljährlich vom Gemeindevorstand gewählt.

3. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde

Art. 14

Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Die Gemeindeversammlung ist befugt, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen, wenn dieser seine Kompetenzen überschreitet oder seine Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

IV. Finanzen

Finanzierung der Aufgaben

Art. 15

Die Finanzierung der Aufgaben richtet sich nach Art. 6 bis 10 des Gesetzes über Energia Samedan.

Art. 16

Wirtschaftlichkeit

Energia Samedan ist wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Investitionen und deren Finanzierung sind aufgrund der strategischen Ausrichtung so zu planen, dass mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung sichergestellt ist.

Die Anschlussbeiträge und Tarife sind im gesetzlichen Rahmen nach den Vorgaben der staatlichen Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich, derzeit ElCom.

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzverordnung für die Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Rechts-beziehungen

Die Vertragsverhältnisse zwischen Energia Samedan und Drittpersonen richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Dies gilt auch für die Arbeitsverhältnisse.

Die ausservertragliche Haftung von Energia Samedan richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 19

Publikationsorgan

Bekanntmachungen von Energia Samedan erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Samedan.

Abänderung der Statuten und Auflösung

Art. 20

Die Abänderung der vorliegenden Statuten sowie die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Bei Auflösung von Energia Samedan als öffentlich-rechtliche Anstalt fällt ein allfälliges Vermögen an die Gemeinde Samedan.

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 19. Juli 2020.

Für die Gemeinde Samedan

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
Jon Fadri Huder	Claudio Prevost